

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 25.02.2010*

Romanistik, Hauptfach**§ 1 Studienumfang**

Im Hauptfach Romanistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Romanistik sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Sprachwissenschaft (16-19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Romanische Sprachwissenschaft im Überblick	Ü	P	3
Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S, Ü	P	4
Proseminar II aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	WP	3
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars II aus dem Bereich der Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Romanische Sprachwissenschaft im Überblick und am Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der Sprachwissenschaft.

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Grundlagen der Literaturwissenschaft zu belegen.

Grundlagen der Literaturwissenschaft (16-19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die romanische Literaturgeschichte	Ü	P	3
Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S, Ü	P	4
Proseminar II aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	WP	3
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars II aus dem Bereich der Literaturwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die romanische Literaturgeschichte und am Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der Literaturwissenschaft.

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Grundlagen der Sprachwissenschaft zu belegen.

Pluridisziplinäre Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zu den Grundlagen der romanischen Kultur	V/Ü	WP	3
Latinistisch orientierte Lehrveranstaltung	V/Ü	WP	3
Landeskunde	Ü	WP	3
Landeskundliche Exkursion in ein romanischsprachiges Zielgebiet (mindestens 3 Tage)	Ex	WP	3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei Studierende, die das Latein (bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse) nicht nachweisen können, zwingend die Latinistisch orientierte Lehrveranstaltung belegen müssen.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.A
- Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.B
- Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.C

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.A (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	8
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft oder der Medienkunde	V/Ü/S	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.B (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (siehe Erläuterung)		P	20

Voraussetzung für das Belegen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Die bzw. der Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und ggf. der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der Universität und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Universität Freiburg zu planen.

Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter der Universität Freiburg vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der anderen Universität teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.C (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		P	20

Voraussetzung für das Belegen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland

Es ist selbständig ein Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland (z.B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Anerkennung des Studienprojektes setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (siehe Erläuterung)		WP	6
Sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre		WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft

Die bzw. der Studierende vereinbart mit der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter Inhalt und Form der im Rahmen der Projektarbeit zu erbringenden Studienleistungen.

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literaturwissenschaft

Spezialisierung Sprachwissenschaft (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Sprachwissenschaft	S	P	4
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	3

Voraussetzung für den Besuch des Projekt- oder Hauptseminars zu ausgewählten Themenbereichen der Sprachwissenschaft ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.

Spezialisierung Literaturwissenschaft (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Literaturwissenschaft	S	P	4
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	3

Voraussetzung für den Besuch des Projekt- oder Hauptseminars zu ausgewählten Themenbereichen der Literaturwissenschaft ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.

Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende wählt für die Sprachausbildung eine romanische Sprache als Erstsprache und eine weitere als Zweitsprache. Als Erstsprache kann Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden, als Zweitsprache Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch.

Für die Erstsprache müssen im Rahmen der Aufnahmeprüfung Kenntnisse in der gewählten Sprache mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen worden sein.

Sprachkompetenz Erstsprache - Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Textproduktion (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4
Selbststudium im Sprachlabor (siehe Erläuterung)	Ü	P	2

Selbststudium im Sprachlabor

Die Anerkennung des Selbststudiums im Sprachlabor setzt voraus, dass die bzw. der Studierende im Rahmen des Selbststudiums die von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in festgelegten Studienleistungen erbringt.

Sprachkompetenz Erstsprache - Vertiefung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B 2.2)	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B 2.2)	Ü	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Erstsprache - Grundlagen.

Sprachkompetenz Zweitsprache

Die bzw. der Studierende belegt eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse
- Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen

Die Wahl des Moduls Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Basiskompetenzen I (Niveau A 2)	Ü	P	6
Basiskompetenzen II (Niveau B 1)	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Textproduktion (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4
Selbststudium im Sprachlabor (siehe Erläuterung)	Ü	P	2

Selbststudium im Sprachlabor

Die Anerkennung des Selbststudiums im Sprachlabor setzt voraus, dass die bzw. der Studierende im Rahmen des Selbststudiums die von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in festgelegten Studienleistungen erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der Literaturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Modul Sprachkompetenz Erstsprache - Grundlagen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Textproduktion (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse
 - Basiskompetenzen II (Niveau B 1): schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Textproduktion (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Romanische Sprachwissenschaft im Überblick
- 3 ECTS-Punkte in der Einführung in die romanische Literaturgeschichte

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 bzw. 28 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar II aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar II aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Modul Sprachkompetenz Erstsprache - Vertiefung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 14 bzw. 20 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft
- 3 ECTS-Punkte in der Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft
- 4 ECTS-Punkte in derjenigen Lehrveranstaltung aus dem Modul Sprachkompetenz Erstsprache - Vertiefung, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde
- Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse
 - 4 ECTS-Punkte in der Sprachpraktisch orientierten Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B 2.1)

bzw.

Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen

- 8 ECTS-Punkte in denjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in denen keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1)
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Textproduktion (mindestens Niveau B 2.1)
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B 2.1)
- 2 ECTS-Punkte im Selbststudium im Sprachlabor

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 68 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Sprachwissenschaft

- Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar II aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

b) Grundlagen der Literaturwissenschaft

- Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar II aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

c) Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.A

- Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.B

- Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I.C

- Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung

d) Spezialisierungsmodul

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Literaturwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Literaturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz Erstsprache - Grundlagen

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Textproduktion (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz Erstsprache - Vertiefung

- Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B 2.2) nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

g) Sprachkompetenz Zweitsprache

Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse

- Basiskompetenzen II (Niveau B 1): schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Textproduktion (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B 2.1): schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Sprachwissenschaft	2-fach
Grundlagen der Literaturwissenschaft	2-fach
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Vertiefung I	3-fach
Spezialisierungsmodul	1-fach
Sprachkompetenz Erstsprache - Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz Erstsprache - Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz Zweitsprache	1-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

* Die Änderungssatzung vom 25.02.2010 tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.